

**Hauptsatzung der Stadt Aschersleben
vom 19.07.2006**

**mit dem
Bearbeitungsstand der
Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung
(beschlossen am 30.10.2013, genehmigt am: 02.01.2014)**

[L E S E F A S S U N G]

Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19.07.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Aschersleben“.
- (2) Zur Stadt Aschersleben gehören folgende Ortschaften:

- a) Winingen,
- b) Klein Schierstedt,
- c) Wilsleben,
- d) Mehringen,
- e) Drohndorf,
- f) Freckleben
- g) Groß Schierstedt,
- h) Schackenthal,
- i) Westdorf,
- j) Neu Königsau,
- k) Schackstedt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der „Stadt Aschersleben“ zeigt in Rot eine silberne gezinnte Burg mit zwei gezinnten spitzbedachten beknäuft Türmen, das offene rundbogige Tor schräg rechts mit einem schwarz-silbernen geschachten Schild belegt.

Hinter der Türöffnung eine sich über den Türmen ausbreitende bewurzelte grüne Eiche mit silbernen Eicheln, in den Zweigen drei schwarze Vögel, der vordere links, die beiden anderen rechts gewendet.

- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben schwarz-weiß-grün mit dem aufgelegten Stadtwappen.
- (3) Die Stadt führt als Dienstsiegel das Stadtwappen, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Aschersleben“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Aschersleben führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (4) Der Vorsitzende kann abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 Der Stadtrat und seine Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 GO LSA, soweit im folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

Der Stadtrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen

13 - 15 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts innerhalb dieser Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

- (2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

als beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA

- a) den Finanz- und Verwaltungsausschuss, bestehend aus 10 Stadträten;
- b) den Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus 8 Stadträten;
- c) den Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss, bestehend aus 8 Stadträten;
- d) den Wirtschafts- und Projektentwicklungsausschuss, bestehend aus 8 Stadträten;
- e) den Ausschuss für Ordnung, Recht und Kriminalprävention, bestehend aus 8 Stadträten;
- f) den Ausschuss für kommunale Beziehungen, bestehend aus 8 Stadträten.
- g) den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof; bestehend aus 8 Stadträten, 2 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem;

- h) den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, bestehend aus 5 Stadträten, 1 Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem;
 - i) der Ausschuss „Bestehornpark“, bestehend aus 10 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Einzelheiten hinsichtlich der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsausschüsse sind in den Betriebssatzungen der Stadt Aschersleben für die unter Absatz (2) Buchstaben g) und h) benannten Eigenbetriebe in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.
- (4) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss entscheidet abschließend über:
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 10 - 12 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts innerhalb dieser Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
 2. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, insbesondere nach VOL an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 125.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Ausschuss „Bestehornpark“ gemäß § 4 Abs. 9 a der Hauptsatzung zuständig ist;
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 500.000,- Euro nicht übersteigt;
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, deren Vermögenswert 100.000,- Euro nicht übersteigt;
 5. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen, soweit das monatliche Entgelt 15.000,- Euro nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
 6. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 250.000,- Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden;
 7. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 150.000,- Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Er ist darüber hinaus insbesondere zuständig für die Vorberatung und Empfehlungen zur Haushaltssatzung zur Beschlussfassung im Stadtrat sowie für den Jahresabschluss der Stadt einschließlich der Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist.

(5) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre;
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
6. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, insbesondere nach VOF, VOB und HOAI an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 125.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Ausschuss „Besthornpark“ gemäß § 4 Abs. 9 a der Hauptsatzung zuständig ist;
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA, deren Vermögenswert 500.000,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt mit Ausnahme von Grundstücken in Industrie- und Gewerbegebieten;
8. die Gewährung von Fördermitteln aus den Programmen „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ von mehr als 80.000 Euro bis zu 300.000 Euro im Einzelfall sowie über die Überschreitung der im Leitfaden der Stadt Aschersleben festgelegten Prozentsätze oder der maximalen Förderhöhe, soweit im Einzelfall der Betrag von 300.000 Euro nicht überschritten wird.

Der Stadtentwicklungsausschuss ist über die in Satz 1 geregelten Aufgaben hinaus zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen der Bereiche Stadtplanung, Hoch- und Tiefbau, Umwelt und Verkehr.

(6) Der Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen in den Bereichen Kultur, Kulturförderung, Schulen, Sport, Soziales, Kindertagesstätten, Jugend und Senioren.

Er entscheidet darüber hinaus abschließend über Zuwendungen an Dritte in den in Satz 1 genannten Bereichen bei Beträgen von mehr als 2.500,- Euro bis zu 20.000,- Euro im Einzelfall.

- (7) Der Ausschuss für Ordnung, Recht und Kriminalprävention entscheidet abschließend über die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 150.000,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Darüber hinaus ist er zuständig für die Vorberatung aller Fragen auf dem Gebiet des allgemeinen Ordnungsrechts, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Aschersleben fallen sowie für die Vorberatung rechtlich bedeutsamer Angelegenheiten.

Desweiteren obliegt ihm, in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei, die Erarbeitung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung jeglicher Art von Kriminalität in der Stadt Aschersleben.

- (8) Der Wirtschafts- und Projektentwicklungsausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen des Bereiches der Wirtschaftsförderung und aller Grundstücksangelegenheiten für Gewerbegebiete. Darüber hinaus ist er zuständig für die Bereiche Industrie, Dienstleistung, Handel, Gewerbe und Tourismus in der Stadt Aschersleben, insbesondere für das Erstellen und die Kontrolle der hierfür erforderlichen Strategien und Handlungskonzepte.

Darüber hinaus ist er zuständig für die Vorberatung neuer Projekte, solange der Stadtrat keine abschließende Entscheidung über die Zuständigkeit der Fachausschüsse für ein Projekt getroffen hat.

Er entscheidet abschließend über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA für Grundstücke in Industrie- und Gewerbegebieten, deren Vermögenswert im Einzelfall 500.000,- Euro nicht übersteigt.

- (9) Der Ausschuss für kommunale Beziehungen ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen über den Aufbau und die Pflege von Städtepartnerschaften sowie die Betreuung der im Rahmen von Eingemeindungen zur Stadt gehörigen Ortsteile. Er ist darüber hinaus zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen zur Funktional- und Gebietsreform.

Er entscheidet abschließend über Zuwendungen an Dritte zur Pflege von Städtepartnerschaften von mehr als 2.500 bis zu 15.000 Euro im Einzelfall.

- (9a) Der Ausschuss „Bestehornpark“ entscheidet abschließend über den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL, VOF und HOAI zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 125.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich um Vergaben im Zusammenhang mit dem Projekt Bestehornpark handelt. Darüber hinaus entscheidet er über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA, deren Vermögenswert 500.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt, soweit es sich um Grundstücke innerhalb des Geländes „Bestehornpark“ handelt.

- (10) Hat ein beschließender Ausschuss abschließend einen Beschluss gefasst, so darf der Oberbürgermeister diesen Beschluss grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Arbeitstagen vollziehen, es sei denn, dass aus wichtigem, unaufschiebbarem Grund der sofortige Vollzug im Interesse der Stadt unumgänglich ist.

- (11) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder des jeweiligen beschließenden Ausschusses ist dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (12) Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 46 GO LSA. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

Als vertretungsberechtigt gilt dasjenige Fraktionsmitglied, das sich zuerst als Vertreter in die Anwesenheitsliste des jeweiligen Ausschusses eingetragen hat.

- (13) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat mit Ausnahme der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den jeweiligen Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Der jeweilige Ausschuss bestellt darüber hinaus aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Oberbürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 - 9 TVöD.
- (3) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt.

Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen und Satzungen durchzuführenden Geschäfte,
2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
3. der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 5.000,- Euro
 - Niederschlagung 40.000,- Euro
 - Stundung 40.000,- Euro
4. die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000,- Euro, soweit sie unabweisbar sind, und die Deckung gewährleistet ist,
5. die Entscheidung über Vergaben nach VOB, VOL, VOF und HOAI sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 125.000 Euro im Einzelfall,
6. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen, soweit das monatliche Entgelt 5.000,- Euro nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
7. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro im Einzelfall,
8. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Abschluss von Gestattungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 80.000,- Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
9. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 80.000,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt, und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
10. Zuwendungen an Dritte bis zum Betrag von 2.500,- Euro im Einzelfall, darüber hinaus in unbegrenzter Höhe, soweit sie nach Betrag, Zweck und Empfänger bereits in den Haushaltsplanberatungen spezifiziert und im Haushaltsplan veranschlagt worden sind.

§ 7

Vertreter des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat wählt einen Bediensteten als Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Oberbürgermeister, nach entsprechendem Beschluss des Stadtrates auch auf Antrag einer Fraktion ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist durch den Oberbürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu einer jeden Sitzung des Stadtrates wird den Einwohnern die Möglichkeit gegeben, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Vorsitzende des Stadtrates hat in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf in der Regel 19:00 Uhr festzulegen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Ein Tagesordnungspunkt soll durch die Einwohnerfragestunde nicht unterbrochen, sondern grundsätzlich zu Ende beraten werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, in einem Zeitraum von maximal 5 Minuten Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss.
- (5) Der Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft kann nach Bedarf im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden in den die Ortschaft berührenden Angelegenheiten in entsprechender Anwendung der Regelungen dieser Hauptsatzung durchführen.

§ 11 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Aschersleben statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER, EHRENAMT

§ 12 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Anerkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 13 Entschädigungen

Die Stadträte erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe einer Satzung.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme der Ortschaftsratsmitglieder an Sitzungen des Ortschaftsrates.

§ 14 Unterstützung der Arbeit der Fraktionen

Die einzelnen Fraktionen des Stadtrates erhalten nach Maßgabe einer Satzung Unterstützung.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:

1. Winningen
2. Klein Schierstedt
3. Wilsleben
4. Mehringen
5. Drohndorf
6. Freckleben
7. Groß Schierstedt
8. Schackenthal
9. Westdorf
10. Neu Königsau
11. Schackstedt.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates in den Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| 1. Ortsteil Winningen | 7 Mitglieder |
| 2. Ortsteil Klein Schierstedt | 5 Mitglieder |
| 3. Ortsteil Wilsleben | 7 Mitglieder |
| 4. Ortsteil Mehringen | 7 Mitglieder |
| 5. Ortsteil Drohndorf | 7 Mitglieder |
| 6. Ortsteil Freckleben | 7 Mitglieder |
| 7. Ortsteil Groß Schierstedt | 7 Mitglieder |
| 8. Ortsteil Schackenthal | 5 Mitglieder |
| 9. Ortsteil Westdorf | 7 Mitglieder |
| 10. Ortsteil Neu Königsau | 7 Mitglieder |
| 11. Ortsteil Schackstedt | 5 Mitglieder. |

- (3) Im Falle einer Eingemeindung sind erstmals nach Einrichtung der jeweiligen Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode gemäß § 86 Abs. 4 GO LSA die Ortschaftsräte.
- (4) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, wie Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe u. a. soziale und kulturelle Einrichtungen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen entsprechend der Festlegungen im jeweiligen Eingliederungsvertrag,
 4. Pflege vorhandener Partnerschaften.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Aschersleben veranschlagt. Vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der jeweilige Ortschaftsrat zu den die Ortschaft berührenden Angelegenheiten anzuhören.

- (5) Die Einzelheiten der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte der in § 1 Abs. 2 genannten Ortschaften sind in den Anlagen 1 - 11 zur Hauptsatzung geregelt.

§ 16 Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt.

Für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeisters nimmt dieser die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

- (2) Der Ortsbürgermeister vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in der Ortschaft:
 - Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft,
 - Aussprache von Glückwünschen,
 - Beratung des Oberbürgermeisters bzw. der Verwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
 - sonstige im Einzelfall vom Oberbürgermeister übertragene Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und für die Erledigung durch den Ortsbürgermeister geeignet sind.

- (3) Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister angemessen hinzugezogen und beteiligt werden.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung dieser Anlagen durch Auslegung im Rathaus, Markt 1, 06449 Aschersleben, der Stadt Aschersleben während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die nach den europa-, bundes-, landes- und kommunalwahlrechtlichen Vorschriften erforderlichen Wahlbekanntmachungen der Stadt Aschersleben erfolgen in der Mitteldeutschen Zeitung – Ausgabe Aschersleben.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort von Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – im Wochenspiegel Aschersleben.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der Mitteldeutschen Zeitung – Ausgabe Aschersleben – bekannt zu machen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten des Rathauses, Markt 1/Ecke Rathausgasse, 06449 Aschersleben, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 24. 04. 2002 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 24. 03. 2004 außer Kraft.

Aschersleben, den 27.10.2006

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsigel

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Winingen gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über die Vergabe der Räumlichkeiten der Ortsfeuerwehr Winingen, des Dorfgemeinschaftshauses, des Sportlerheimes und des Luftgewehrschießstandes für private Veranstaltungen;
2. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Winingen in Höhe von 16.000 Euro jährlich;
3. die Verfügung über finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich in Höhe von 1.500 Euro jährlich;
4. die freie Verfügung über einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro jährlich zur Pflege der Partnerschaft mit der Gemeinde Winingen/Mosel.
5. bei einer Übertragung der Sportstätten in der Ortschaft Winingen auf einen Verein ist vorher der Ortschaftsrat anzuhören.

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Klein Schierstedt gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Klein Schierstedt in Höhe von 8.000 Euro jährlich;
2. die Entscheidung über finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich in Höhe von 1.500 Euro jährlich.

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Wilsleben gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über die Vergabe des Schulungsraumes der Ortsfeuerwehr Wilsleben für private Veranstaltungen;
2. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Wilsleben in Höhe von 9.000 Euro jährlich;
3. der Abschluss von Mietverträgen für die bisher gemeindeeigenen Wohnungen, soweit das monatliche Entgelt 1.000 Euro nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
4. die Entscheidung über finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich in Höhe von 1.500 Euro jährlich.

Anlage 4
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben
Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Mehringen
gemäß § 15 Abs. 4 und Abs. 5 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Mehringen in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich. Die Vereinsförderung regelt sich nach den Förderrichtlinien der Stadt;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1 und 2 gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 5 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Drohndorf gemäß § 15 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Aufgaben hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Drohndorf in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich. Die Vereinsförderung regelt sich nach den dafür geltenden allgemeinen Richtlinien der Stadt;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1 und 2 gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 6 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Freckleben gemäß § 15 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Aufgaben hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Freckleben in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich. Die Vereinsförderung regelt sich nach den Förderrichtlinien der Stadt;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1 und 2 gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 7
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben
Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Groß Schierstedt
gemäß § 15 Abs. 4 und Abs. 5 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Groß Schierstedt in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich. Die Vereinsförderung regelt sich nach den Förderrichtlinien der Stadt;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1 und 2 gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 8
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben
Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Schackenthal
gemäß § 15 Abs. 4 und Abs. 5 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Schackenthal in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich. Die Vereinsförderung regelt sich nach den Förderrichtlinien der Stadt;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1 und 2 gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 9
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben
Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Westdorf
gemäß § 15 Abs. 4 und Abs. 5 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Westdorf in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;. Die Vereinsförderung regelt sich nach den Förderrichtlinien der Stadt;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1 und 2 gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 10
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben
Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Neu Königsau
gemäß § 15 Abs. 4 und Abs. 5 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Neu Königsau in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich. Die Vereinsförderung regelt sich nach den Förderrichtlinien der Stadt;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1 und 2 gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 11
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben
Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Schackstedt
gemäß § 15 Abs. 4 und Abs. 5 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Vergabe von Mitteln für alle im Gebiet der Ortschaft Schackstedt vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in Höhe von 4.500,00 Euro jährlich,
2. die Verfügung über finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich in Höhe von 500,00 Euro jährlich.